Wolmirstedt, den 01.02.2019

Beschlussvorlage :
699/2014-2019 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2019

<u>Änderungsanträge und Ergänzungen aus den Fachausschüssen</u>

Die allen Ausschüssen vorgelegten Änderungsanträge wurden bisher in allen Fachausschüssen bestätigt. Damit ergeben sich die bereits im Anschreiben vom 29.01.2019 aufgezeigten Änderungen der Haushaltssatzung. Zur Vervollständigung wird anliegend die geänderte Haushaltssatzung übersandt. Daneben wird das verbindliche Muster, für die Verpflichtungsermächtigen übersandt, welche in Folge der Änderung für das Feuerwehrgerätehaus Farsleben angepasst werden muss.

Zusammenfassung der Änderungen:

1. Erhöhung der Zuschüsse für die Ortschaft Glindenberg von 1.300,- € auf 1.500,- €.
   Die Deckung erfolgt über die Reduzierung der Kreisumlage (- 85.000,- €), die in den Haushalt eingestellt wird.
2. Die noch nicht eingetragenen zusätzlichen Einzahlungen im Rahmen des Landesprogramms „Kommunaler Investimpuls" von jährlich 64.400,- € werden für 2019 und 2020 der Maßnahme Feuerwehrgerätehaus Farsleben zugeordnet. Zusätzlich wird im Finanzplan für 2020 von der Position „Umbau Harnisch Schule – Schultausch" (Eigenmittel 400.000,- €) ein Betrag in Höhe von 171.200,- € der Maßnahme Feuerwehrgerätehaus Farsleben zugeordnet. Damit verbleiben noch Eigenanteile für die Maßnahme „Umbau Harnisch Schule – Schultausch" in Höhe von 228.800,- € für 2020.
3. Der Zuschuss für das OK-Live Ensemble wird um 5.000,- € erhöht.
   Die Deckung erfolgt über die Reduzierung der Kreisumlage (- 85.000,- €), die in den Haushalt eingestellt wird.

Im Finanzausschuss wurde zusätzlich ein Antrag gestellt, über die Grundsteuer B noch einmal gesondert zu beraten. Die Verwaltung wurde beauftragt, 3 Vorschläge für die Anpassung an den Durchschnittssatz des Landes Sachsen-Anhalt und einer Zuordnung der zusätzlichen Beträge für freiwillige Bereiche zu erarbeiten. Als Termin wurde Ende März benannt. Der in diesem Zusammenhang vorgenommene Verweis auf eine Änderung des § 5 der Haushaltssatzung (Steuersätze), kann nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht nicht erfolgen. Da die Stadt eine gesonderte Satzung für die Hebesätze beschlossen hat, kann diese jederzeit gesondert von der Haushaltssatzung verändert werden. Der aktuelle Status ist in der Satzung aufzunehmen. Der Wortlaut in § 5 entspricht der Mustervorschrift des Landes Sachsen Anhalt und wird auch von der Kommunalaufsicht als korrekt bewertet. Eine Änderung der Hebesatzsatzung ist bis zum 30.06.2019 möglich, da Grundlage der Hebesätze die gesonderte Steuersatzung ist und der § 5 nur deklaratorische Bedeutung hat.

Kohlrausch
FD Finanzen